

ÖFB - RICHTLINIEN FÜR DIE REGIONALLIGA

gültig ab 1. Juli 2021

§ 1 Organisation

- (1) Die Regionalliga ist die dritthöchste Leistungsstufe im ÖFB.
- (2) Die Regionalliga wird in drei Spielgruppen geführt:
 - a) Regionalliga Ost: Vereine des BFV, des NÖFV und des WFV;
 - b) Regionalliga Mitte: Vereine des KFV, des OÖFV und des StFV;
 - c) Regionalliga West: Vereine des SFV, des TFV und des VFV.
- (3) Eine Spielgruppe besteht aus jeweils 16 Vereinen. Ausnahmen davon kann das Präsidium des ÖFB bewilligen.
- (4) Die beteiligten Landesverbände jeder Regionalliga-Spielgruppe haben in Entsprechung der ÖFB-Bestimmungen geeignete Strukturen zu schaffen und Bestimmungen zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes, zur Ermittlung des Direktaufsteigers (Erst- bzw. Zweitplatzierter der Regionalliga) sowie insbesondere betreffend Auf- und Abstieg von und in die 4. Leistungsstufe, zu beschließen.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Sämtliche Vereine der Regionalligen müssen bis spätestens 31.1. des laufenden Spieljahres in der Regionalliga einen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten, mit einer Vollständigkeitserklärung versehenen und vereinsmäßig gezeichneten Jahresabschluss per 30. Juni des Vorjahres im Wege der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes bei der zuständigen Paritätischen Kommission/Regionalligakommission einreichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist bis zum 31.3. gesetzt werden. Verstreicht auch diese Frist so wird von der zuständigen Paritätischen Kommission/Regionalligakommission eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.500,- bis € 5.000,- verhängt. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zulässig. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig. Es kommen die entsprechenden Bestimmungen der ÖFB-Disziplinarordnung und der ÖFB-Satzungen zu Anwendung.
- (2) Im ersten Spieljahr nach dem Aufstieg in die Regionalliga sind die Vereine von der Verpflichtung des Absatz 1 befreit.
- (3) Vereine, die im Falle einer entsprechenden sportlichen Qualifikation den Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe anstreben, haben entsprechend den Fristen der Zulassungsbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die zweithöchste Leistungsstufe einen

nach unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Jahresabschluss an die Österreichische Fußball-Bundesliga zu übermitteln. In diesem Fall kommt Absatz 2 nicht zur Anwendung.

§ 3 Nachwuchsförderung

- (1) Regionalligavereine sind verpflichtet, in der Meisterschaft mindestens vier laut ÖFB-Stichtagsbestimmungen für eine U-23 Mannschaft spielberechtigte Spieler in den Spielbericht einzutragen, wobei mindestens einer in der Grundaufstellung stehen muss. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird das Spiel strafverifiziert.
- (2) Regionalligavereine sind verpflichtet, hinsichtlich der Führung von Nachwuchsmannschaften die Bestimmungen ihres Landesverbandes einzuhalten.

§ 4 Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe

- (1) Jene Regionalligavereine, die im Falle der entsprechenden sportlichen Qualifikation einen Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe anstreben, müssen sich während des laufenden Spieljahres in der Regionalliga dem Zulassungsverfahren der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die zweithöchste Leistungsstufe für das darauffolgende Spieljahr unterziehen. Im Zulassungsverfahren finden die Zulassungsbestimmungen und Stadionbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die zweithöchste Leistungsstufe in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Das Zulassungsverfahren und die damit zusammenhängenden Überprüfungen der Regionalligavereine erfolgen durch die Gremien der Österreichischen Fußball-Bundesliga, wobei seitens des ÖFB ein namentlich zu nennender Vertreter (und für dessen Verhinderungsfall ein namentlich zu nennender Stellvertreter) beizuziehen ist.
- (3) Erhält ein Regionalligaverein für das kommende Spieljahr keine Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, so ist er nicht berechtigt, aufzusteigen.
- (4) Ist über das Vermögen eines Regionalligavereines oder dessen ausgegliederten Spielbetriebes im Laufe des Spieljahres ein Insolvenzverfahren anhängig oder wurde ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, rückt dieser Verein am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle der betreffenden Regionalliga-Spielgruppe und steigt aus der 3. Leistungsstufe ab. Die Zahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Dieser Regionalligaverein darf – ungeachtet einer etwaigen sportlichen Qualifikation (z.B. Cupsieg) – im darauffolgenden Spieljahr nicht an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen.